



**Postulat Greter Alain und Mit. über die Einführung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung (P 100).**

**Eröffnet: 4. Dezember 2007 Finanzdepartement**

**Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung

**Begründung:**

Das Postulat fordert, dass der Regierungsrat Geschäfte von strategischer, gesamtkantonomer Bedeutung vor der Beschlussfassung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung im Sinne einer Wirkungsanalyse unterzieht.

Eine Nachhaltigkeitsbeurteilung kann als Grundlage für die strategische Planung sowie im operativen Bereich als Entscheidungsgrundlage dienen. Nachhaltigkeitsbeurteilungen können grundsätzlich zwei unterschiedliche Ziele verfolgen:

- den Stand der nachhaltigen Entwicklung aufzeigen, z.B. in einem Kanton, einer Region oder einer Gemeinde (= Zustandsanalyse)
- die Wirkung eines Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung aufzeigen (= Wirkungsanalyse)

Im Postulat wird eine Nachhaltigkeitsbeurteilung im Sinne einer Wirkungsanalyse gefordert.

Artikel 2 («Zweck») der Bundesverfassung erklärt die nachhaltige Entwicklung zu einem Staatsziel, und Artikel 73 («Nachhaltigkeit») fordert Bund und Kantone dazu auf, «ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits» anzustreben.

Die drei Grundprinzipien der nachhaltigen Entwicklung werden in der Strategie 2002 des Bundesrates wie folgt definiert:

- Ganzheitliche ausgewogene Berücksichtigung von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.
- Berücksichtigung der Interessen zukünftiger Generationen (intergenerationelle Solidarität).
- Berücksichtigung der Interessen aller Erdenbewohner (intragenerationelle Solidarität).

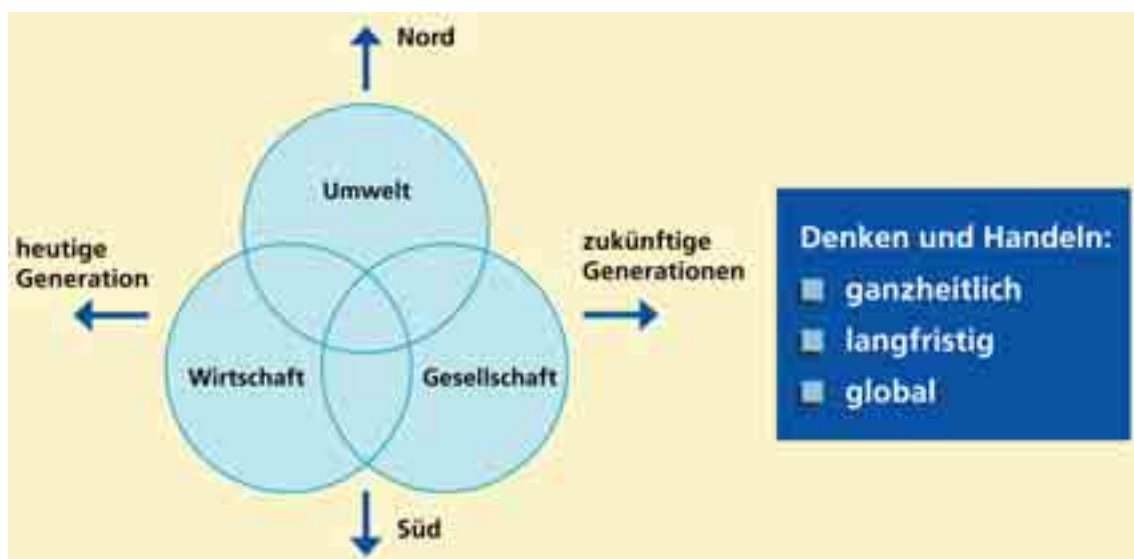


Abbildung 1: Zentrale Merkmale des Verständnisses Nachhaltiger Entwicklung in der Schweiz

Quelle: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Kanton Bern

Zur begrifflichen Klärung sei ergänzt, dass „nachhaltig“ nicht das Synonym von „dauerhaft“ und eine Nachhaltigkeitsbeurteilung nicht dasselbe wie eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist.

Wir halten das Prinzip der Nachhaltigkeit grundsätzlich für ein sinnvolles Konzept, das sich in kantonale Strategien einpassen lässt. Wir prüfen deshalb im Rahmen der Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes die Einführung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung und eines Indikatorensystems, das Aussagen zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons Luzern machen kann.

Im Konzept zur Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz werden bis Ende 2008 Prozesse zur Strategieentwicklung und –umsetzung ausgearbeitet. Ein Indikatorensystem, welches Aussagen zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons Luzern machen kann, wird im Grobkonzept als Bestandteil der Ist-Analyse vorgeschlagen. Die Einführung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung soll nun, gestützt auf dieses Postulat, ebenfalls geprüft werden. Damit könnte die Konformität zur Strategie, welche aufgrund der Ist-Analyse entwickelt wird, für Geschäfte von strategischer, gesamtkantonalen Bedeutung beurteilt werden.

Sollte sich abzeichnen, dass eine Nachhaltigkeitsbeurteilung im oben genannten Kontext Sinn macht, dann wäre über die Art der Umsetzung zu entscheiden. Es gibt verschiedene Formen von Nachhaltigkeitsbeurteilungen (Wahl des Instruments<sup>1</sup>, Auswahl der zu prüfenden Geschäfte, Einbettung im Verwaltungsprozess). Wir suchen dabei u.a. die Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau. Der Kanton Aargau verfügt bereits über Erfahrungen in der Nachhaltigkeitsbeurteilung.

Luzern, 26. August 2008 / RRB-Nr. 980

---

<sup>1</sup> Beispiele von Nachhaltigkeitsbeurteilungen:  
<http://www.are.admin.ch/themen/nachhaltig/00270/02745/02781/index.html?>